

BVGer E-1995/2025 vom 17. Januar 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-01-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1995_2025_d20250117

FR: TAF E-1995/2025 du 17 janvier 2025

IT: TAF E-1995/2025 del 17 gennaio 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung | Revision; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts E-6776/2024 vom 17. Januar 2025 und E-735/2025 vom 26. Februar

Erwägungen

E. 3

Aufl. 2022, S. 348 Rz. 5.36), dass das Bundesverwaltungsgericht seine Urteile auf Gesuch hin aus den in Art. 121–123 BGG aufgeführten Gründen in Revision zieht (Art. 45 VGG), dass Gründe, welche bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätten geltend gemacht werden können, nicht als Revisionsgründe gelten (vgl. BVGE 2021 VI/4 E. 6–9.1 m.w.H.), dass im Revisionsgesuch insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinn von Art. 124 BGG darzutun ist (vgl. Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 VwVG), dass die Gesuchstellenden den Revisionsgrund des Vorliegens neuer erheblicher Tatsachen und Beweismittel, die sie im früheren Verfahren nicht hätten beibringen können (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG) geltend machen und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens dartun, weshalb auf das frist- und formgerecht eingereichte Revisionsgesuch einzutreten ist (nachdem auch der Kostenvorschuss fristgerecht geleistet worden ist), dass die Gesuchsteller mit ihrem Revisionsgesuch mehrere Unterlagen zu den Akten reichten, namentlich - die (qualitativ schlechte) Kopie eines türkischsprachigen Dokuments, das im Revisionsgesuch als "Referenzschreiben des Anwalts des Mandanten vom 04.03.2025" bezeichnet wird, - die Fotografie eines Mobiltelefons, auf welchem ein türkischsprachiger Chat mit "Avukat G. _____" abgebildet ist,

E-1995/2025 Seite 5 - die Kopie eines türkischsprachigen Dokuments, das im Gesuch als "Unzuständigkeitsbeschluss vom (...).2025" bezeichnet wird, - den (qualitativ schlechten) Scan eines neunseitigen türkischsprachigen Dokuments, das im Gesuch als "Überweisungsbericht vom (...).2025" bezeichnet wird, und - den Scan eines zweiseitigen türkischsprachigen Dokuments, das im Gesuch als "Untersuchungsbericht vom (...).2024" bezeichnet wird, dass es sich bei diesen Dokumenten offenbar im Wesentlichen um die türkischsprachigen Unterlagen handelt, von denen deutschsprachige Übersetzungen (damals ohne die entsprechenden fremdsprachigen Schreiben) mit dem ersten Revisionsgesuch vom 4. Februar 2025 eingereicht worden waren, dass im vorliegenden zweiten Gesuch dazu ausgeführt wird, ein von den Gesuchstellenden beauftragter Anwalt in der Türkei habe bedauerlicherweise ihren Abklärungsauftrag nicht korrekt ausgeführt, dass deswegen am 8. Januar 2025 ein zweiter Anwalt beauftragt worden sei, den jedoch berufliche Verpflichtungen in H. _____ davon abgehalten hätten, zur Informationsbeschaffung nach I. _____ zu reisen und der die gewünschten Informationen deshalb ebenfalls nicht zeitnah habe liefern können, dass der zweite Anwalt, nachdem ihm die Reise nach I. _____

endlich geglückt sei, erfahren habe, dass die Akten nach J._____ geschickt worden seien, weshalb sich die Abklärungen weiter verzögert hätten, dass er nach einer Reise nach J._____ am 29. Januar 2025 endlich habe Kopien aus den Akten der Staatsanwaltschaft erhältlich machen können, und diese den Gesuchstellenden am (...) 2025 per WhatsApp übermittelt habe, dass der für das erste Revisionsverfahren in der Schweiz bevollmächtigte Rechtsvertreter den Auftrag der Gesuchstellenden schlecht erfüllt und keine Verbesserung des Gesuchs eingereicht habe, die Mandanten "jedoch nicht persönlich für diesen Fehler verantwortlich" seien (vgl. Revisionsgesuch S. 10), dass diesen Ausführungen und Unterlagen die revisionsrechtliche Relevanz absprechen ist (wie dies der Instruktionsrichter in seiner Zwischenverfügung vom 31. März 2025 nach einer summarischen Prüfung der Aktenlage bereits angenommen hatte),

E-1995/2025 Seite 6 dass angesichts der durchgehenden Digitalisierung des türkischen Strafverfolgungs- und Justizwesens das Vorbringen seltsam erscheint, ein Rechtsanwalt habe in der Türkei rund 1000 Kilometer zurücklegen müssen, um Kenntnis von hängigen Verfahren seiner Mandanten zu erlangen und Einsicht in ihre Akten zu erhalten, dass denn auch mindestens eine der eingereichten Urkunden Kennzeichen der Justiz-Datenbank UYAP aufweist, in die jederzeit online Einsicht genommen werden kann, dass die Gesuchstellenden sich die Handlungen der von ihnen beauftragten Rechtsvertreter Hilfspersonen praxismässig grundsätzlich wie ihre eigenen anrechnen lassen müssen (Art. 101 OR), dass – ungeachtet der Frage, ob es sich bei den eingereichten Beweismitteln um authentische Unterlagen handelt und ob sie bei zumutbarer Prozessualer Sorgfalt nicht bereits im ordentlichen Asylverfahren hätten eingereicht werden können – festzuhalten ist, dass die Unterlagen lediglich belegen sollen, dass gegen den Gesuchsteller ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen finanzieller Unterstützung einer terroristischen Organisation eingeleitet worden sein soll, dass der Gesuchsteller im Asylverfahren nicht geltend gemacht hatte, die bewaffnete kurdische Guerilla finanziell unterstützt zu haben, dass es völlig offen ist, ob die Staatsanwaltschaft dereinst eine entsprechende Anklage gegen ihn erheben wird, ob das zuständige Strafgericht diese zulassen und ein Gerichtsverfahren eröffnen wird, ob dieses Gerichtsverfahren mit einer Verurteilung des Gesuchstellers zu einer asylrechtlich relevanten (unbedingten) Freiheitsstrafe enden würde und ob ein solcher Schuldspruch durch die türkischen Rechtsmittelinstanzen bestätigt würde, dass im Übrigen auch nicht feststeht, ob eine allfällige Verurteilung des Gesuchstellers auf einem flüchtlingsrechtlich relevanten Motiv beruhen würde, dass ihm im Gegenteil die Unterstützung des bewaffneten Arms der verbotenen Kurdischen Arbeiterpartei mit einer erheblichen Geldspende vorgeworfen werden soll, bei deren juristischer Beurteilung gegebenenfalls kaum in erster Linie an eine rechtsstaatlich illegitime Strafverfolgung zu denken wäre,

E-1995/2025 Seite 7 dass die neuen Revisionsvorbringen demnach inhaltlich nicht geeignet sind, asyl- oder wegweisungsrechtlich zu einer grundlegend anderen Einschätzung der Aktenlage zu führen und keine neu entdeckten erheblichen Tatsachen gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG vorgetragen worden sind, dass das Gesuch um Revision der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts E-6776/2024 und E-735/2025 deshalb abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 2000.– den Gesuchstellenden aufzuerlegen sind (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und der in gleicher Höhe geleistete

Kostenvorschuss zur Be- gleichung dieser Kosten zu verwenden ist.

(Dispositiv nächste Seite)

E-1995/2025 Seite 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.